als practifche Belehrung, jebe theoretifche; über: wiegt die herrlichfien Sittenfpruche, den beften, verftanblichften und überzeugenften Rangeivortrag, fo mie die fraftigften mundlichen Lebren überhaupt. Mur Gelbfibefolgung giebt ber Lehre Rraft und Co lange baber viele Berrichaften Ralt: QBeihe. finn gegen Religion und Sittlichkeit zeigen, fo lans ge fie mit hintenanfegung aller Ruckfichten ber Mode und bem Luxus frohnen, fo lange merben ihre Dienftbothen auf fchlechtem, unbeibringenben Wege ihnen nachfchreiten, und oft fein Mittel vers werfen, durch welches fie den ihnen auf diefe Urt eingeimpften Sang jur Dode und dem Lugus befriedigen tonnen. Beruntreuung , ja offner Dieb: frahl wird die nothwendige Folge feyn, weil Dan: gel an Religiofitat bas Bewiffen weitet, und Ber: fdwendungefucht ber Berifchaften fcheinbar bas Berbrechen mindert; ichandliche Bertaufung mann: lider Rraft und weiblicher Reize merten nachftem nicht felten mit jenen Laftern fich vereinen, weil ber untrugliche Salieman bagegen: Die Gittlichfeit fellt. Hebrigens befordern ben Sang gur Dode und den Luxus bei den Dienfibothen die Berrs fchaften gewöhnlich noch badurch, daß fie ihre Leute nicht gepußt genug feben tonnen, und ich ihnen Bei bem, aus dem Dadtfpruche der Dode hervor: gebenden, oftern Wechfel der Rleidung und des Blitterftaates, welches bann ben Leuten gefchentt wird, felbft Mittel an die Sand geben, und fie veranlaffen , fich uber ihren Stand ben Berrichaf: ten gleich ju tragen.

Das erfte Mittel zur Verbefferung der Dienste bothen murde also unbedingt das gute Beispiel der herrschaften seyn. Ein zweites dursche man in der Abstellung des Misbrauchs mit den Attestaten bei Dienstentlassungen fin: den. Man giebt den zu entlassenden gewöhntich, sie mogen gut oder schlecht gedient haben, theils aus übertriebener Gutmuthigkeit, theils aus Wirztung des egoistischen Schlusses: ", sie konnen in uns ferm Dienste doch nicht mehr schaden," theils aus

Gewohnheit ein gutes Atteftat. Da burch biefen Difbrauch ber gange Zweck Diefer Atteftate verfehlt wird, fo made man es jum unwandelbaren Bes febe, daß nur ftreng erfüllte Dienftpflicht ein gutes Atteffat erringen tonne, und ftete nur das Beneh. men mahrend ber Dienftzeit den mit treueffer und ftrengfter Pflichtmäßigfeit ju entwerfenden Inhalt deffeiben bestimmen durfe." Diefer Unordnung füge man die gefetiiche Uebereinfunft bei: ben Ber halt eines neuen Dienftes ftets nach dem Inhalte Des Atteftates ausjumerfen, und benfeiben nur nach erfolgter wirklicher Befferung gu erhoben. Diefes wird in jedem Dienenden feiner Exifteng oder wenigsiens feines Wohlbefindens megen bas Beftreben erregen : feine Dienfipflichten möglichft ju erfullen, und in jeber Binficht mehr nach der Bufriedenheit der Berrichaft ju ftreben, weil der Dienfimedfil bann nicht mehr fo leicht ift. andere Aufmunterungen murden ein brittes Mittel fur biefen 3med an bie Sand geben. ftimme namlich jedem Dienftbothen, im Falle gang vorzüglicher Pflichterfüllung, Gratificationen oder Wehaltserhohung. Man mittele viers tens fur jedem Dienenden Die Belegenheit aus, fich in den Debenftunden, welche fast jeder Dienft ju Berirrungen übrig lagt, etwas außer dem bestimmten Lohne gu verdienen, ale mos durch fich ein Mittel darbietet, Diefe Berirrungen möglichft ju vermeiben, und die unabfebbare Wohl. thatigfeit des Fleifes ju erhoben. Man ftrebe fünftens die Mittelftraße in dem Benehmen gegen Dienfibothen ju gewinnen, welche gleich weit entfernt von Berabwurdigung, Barte, unedlem Stolze u. f. w., fo wie von gefährlicher Bertraus lichfeit, unschicklichen Ochergen u. f. m., unbebingtes Butrauen und freudige Folgfamfeit erringt. Erftere Abmeigung von der goldnen Mittelftrage wird die Dienfibothen gefühllos und ber Befferung unfahig maden, lettere in ihnen bie norhwendige Chrerbietung und Michtung gegen bie Berrichaft, fo wie bie Folgfamteit ertobten. Dan glaufe nicht,